



Der geschäftsführende GmbH-Gesellschafter in der Sozialversicherung-Was muss der Berater wissen?

DR. CHRISTIAN BERTRAND
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT, RECHTSANWALT
KÖLN





STRECK MACK SCHWEDHELM

STEUERANWÄLTE

Steuerakademie - Fortbildungswerk des Steuerberaterverbandes Hessen e.V.

Der geschäftsführende GmbH-Gesellschafter in der Sozialversicherung - Was muss der Berater wissen?

Dr. Christian Bertrand

1.2.2024

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

THEMENÜBERSICHT

- **Rechtsgrundlagen zur Statusbeurteilung**
- **Rechtsprechung und Fallbeispiele zur Sozialversicherungspflicht von geschäftsführenden GmbH-Gesellschaftern**
- **Vertretungsbefugnis und Haftungsrisiken des Beraters**
- **Grundzüge der sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung**
- **Rechtsschutz**
- **Rechtssicherheit durch Statusfeststellungsverfahren**

A. Der GmbH GS-GF in der sozialversicherungsrechtlichen Prüfung

- I. Rechtsgrundlage, § 28p Abs. 1 Satz 1 SGB IV: *Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den **Arbeitgebern**, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem **Gesamtsozialversicherungsbeitrag** stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28a) mindestens alle **vier Jahre**.*

- II. 2021 wurden 765.000 Betriebe geprüft und € 681 Mio. an Gesamtsozialversicherungsbeiträgen und Umlagen inkl. Säumniszuschlägen nacherhoben. Die Nachforderungen aus 3.430 Prüfungen aus Anlass der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betrugen € 550 Mio. Das Nacherhebungsniveau bei Standardprüfungen lag höher als im Vorjahr, die Nacherhebungen bei Schwarzarbeitsprüfungen niedriger, da die FKS coronabedingt weniger vor Ort prüfen konnte. Künstlersozialabgabe: € 20,2 Mio. zzgl. € 592.000,- Säumniszuschlägen; Unfallversicherung: € 3,5 Milliarden positive Entgelt-differenzen und € 1,8 Milliarden negative Entgelt-differenzen (vgl. summa summarum 1/2022).

A. Der GmbH GS-GF in der sozialversicherungsrechtlichen Prüfung

III. Der GmbH Gesellschafter-Geschäftsführer als Prüfungsschwerpunkt

1. § 11 Abs. 1 Satz 1 BVV: "Die Prüfung der Aufzeichnungen nach den §§ 8 und 9 kann auf Stichproben beschränkt werden".
2. BSG (vom 19.9.2019 B 12 R 25/18 R, NZS 2020, 183):

Die Rentenversicherungsträger sind bei der Definition des Gegenstands einer Betriebsprüfung weiterhin frei (§ 11 Abs. 1 Satz 1 BVV). Die Betriebsprüfung erstreckt sich aber zwingend auf die im Betrieb tätigen Ehegatten, Lebenspartner, Abkömmlinge des Arbeitgebers sowie geschäftsführende GmbH-Gesellschafter, sofern ihr sozialversicherungsrechtlicher Status nicht bereits durch Verwaltungsakt festgestellt ist. Dies gilt insbesondere, wenn - wegen fehlender Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses und deshalb unterbliebener Arbeitgebermeldung - kein obligatorisches Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV durchgeführt worden ist.